



Technische Anschlussbedingungen der Integrierten Leitstelle Bayreuth/Kulmbach

Teil A

Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Übertragung zur Integrierten Leitstelle Bayreuth/Kulmbach

Version 5

Stand 01.05.2023

NOTRUF112

Sicherheit - Kommunikation - 24h rund um die Uhr!

Herausgeber:

Bayerisches Rotes Kreuz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kreisverband Bayreuth

**Integrierte Leitstelle Bayreuth/Kulmbach
Taktisch-Technische Betriebsstelle Digitalfunk (TTB)**

An der Feuerwache 6
95445 Bayreuth

Tel.: +49(0)921/79321-112
Fax: +49(0)921/79321-148

E-Mail: leitung@leitstelle-bayreuth.de

Internet: www.leitstelle-bayreuth.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Konzessionär
3. Örtlich zuständige Brandschutzdienststelle
4. Norm/Aufschaltung
5. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Zugang
6. Notauslösung (Freischaltelement (FSD))
7. Blitzleuchte
8. Brandmeldezentrale (BMZ), Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
9. Meldereinbau und Beschriftung
10. Feuerwehrlaufkarten
11. Feuerwehrplan
12. Selbsttätige Löschanlagen
13. Lageplan-Anzeige-Tableau
14. Selbsttätig einschaltende Grundbeleuchtung im Objekt
15. Wartung/Instandhaltung von Brandmeldeanlagen
16. Störungen
17. Sonstige Bestimmungen
18. Anlagen 1-14 zu den Technischen Anschlussbedingungen

1. Einleitung

Die nachfolgenden Technischen Anschlussbedingungen Teil A müssen bei der Planung und Errichtung, sowie dem späteren Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) eingehalten werden. Sie gelten für Neuanlagen, Erweiterung, Änderung sowie bei der Instandhaltung bestehender Anlagen. Sofern für das Objekt oder Teile des Objektes eine Objektfunkanlage notwendig ist, gelten darüber hinaus die Technischen Anschlussbedingungen für digitale BOS-Objektfunkanlagen (BOS-Objektfunkversorgung) im Schutzbereich der ILS Bayreuth/Kulmbach (Teil B).

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Leitstellenbereich Bayreuth/Kulmbach (Landkreis Bayreuth, Landkreis Kulmbach und Stadt Bayreuth).

Die Umsetzung, Einhaltung und Anerkennung dieser Technischen Anschlussbedingungen einschließlich der zugehörigen Anlagen sind Voraussetzung für den Anschluss einer Brandmeldeanlage an die Alarmempfangseinrichtung (AEE) bei der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach (Anlage 12).

2. Konzessionär

Diese Technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil des Konzessionsvertrages zwischen der Leitstelle und den Konzessionären in der jeweils gültigen Fassung. Der Antrag des Anschlusses einer Brandmeldeanlage erfolgt derzeit über die

Siemens AG
Smart Infrastructure

Casselmanstraße 31
95444 Bayreuth

Tel.: +49 1522/4910605

E-Mail: konzession.bth.si.de@siemens.com

oder

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Aufschaltung Brandmeldeanlagen
SO/OPM6.1-Lz

Rosa-Luxemburg-Straße 16
04103 Leipzig

Tel.: +49 89 / 250062005

E-Mail: aufschaltung.bo@bosch.com

3. Örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Siehe Anlage 6

4. Norm/Aufschaltung

- 4.1. Brandmeldeanlagen müssen in allen Punkten den derzeit gültigen Normen und Anforderungen entsprechen. Insbesondere sind dies:

DIN EN 54	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
VDE 0800	Bestimmungen für Fernmeldeanlagen
VDE 0833	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall und Sprachalarmierungsanlagen
DIN 1450	Schriften, Leserlichkeit (Grundlage zur Brandmelderbeschriftung)
DIN 14095	Feuerwehrplan
DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
DIN 14662	Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
DIN 14663	Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld (FGB)
DIN 14675	Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
DIN 4066	Hinweiszeichen für die Feuerwehr
DIN 14034-6	Symbole im Feuerwehrplan / Feuerwehrlaufkarten
VdS 2105	Schlüsseldepots; Anforderung an Anlagenteile
VdS 2350	Schlüsseldepots; Planung, Einbau und Instandhaltung

Sonstige anerkannte Regeln nach dem Stand der Technik.

- 4.2. Sofern die obengenannten Regelwerke oder einzelne Punkte daraus den nachstehenden Forderungen entgegenstehen, ist eine Abklärung mit der jeweils zuständigen Behörde erforderlich (Bauordnungsamt Stadt Bayreuth, Bauämter der Landratsämter Bayreuth und / oder Kulmbach).
- 4.3. Die Errichtung der Brandmeldeanlage ist durch eine zertifizierte Fachfirma zu erbringen. Die Kompetenz dieser Fachfirma muss durch eine akkreditierte Stelle gemäß DIN 14675 zertifiziert sein.
- 4.4. Der Antrag auf Anschluss einer Brandmeldeanlage an die Leitstelle Bayreuth/Kulmbach ist spätestens 20 Wochen vor Anschlusstermin vom Objektträger / Bauherr an den Konzessionär schriftlich zu stellen.

Zwischen dem Objektträger und dem Konzessionär muss ein Vertrag geschlossen werden, der den Teilnehmer-Anschluss zur Übertragung von Gefahrenmeldungen an die Leitstelle Bayreuth/Kulmbach regelt.

Die Inbetriebnahme des Teilnehmer-Anschlusses ist der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach spätestens 4 Wochen vorher über den Konzessionär anzuzeigen. Hierzu ist mittels Anlage 10, ein allseits gültiger Termin zu vereinbaren. Er kann nur erfolgen, wenn die auf dem Formblatt (Anlage 1) erforderlichen Informationen vorliegen und die dort geforderten Maßnahmen / Vorgaben vollinhaltlich ausgeführt sind. Dies ist mittels Anlage 12 - zur Terminvereinbarung schriftlich zu bestätigen.

- 4.5. Ein SPrüfV Gutachten nach Grundlage über die DIN sowie VDE gerechte Errichtung der Brandmeldeanlage ist vor dem Antrag zur Feuerwehraufschaltung der Brandmeldeanlage dem Konzessionär vorzulegen. Dieser leitet es an die Leitstelle Bayreuth/Kulmbach und die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle weiter. Solche Gutachten sind von einem amtlich anerkannten Prüfsachverständigen zu erstellen.

Dieser Nachweis über die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der sicherheitstechnischen Anlage (BMA) muss spätestens zum Tag der eigentlichen Feuerwehraufschaltung per E-Mail vorliegen. Spätestens 4 Wochen nach diesem Termin ist diese Bescheinigung der ILS in Papierform zu übermitteln. Diese muss die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung gültigen TAB umfassen.

Dieses Gutachten / diese Bescheinigung muss die Mangelfreiheit der Brandmeldeanlage bzw. die Behebung von festgestellten Mängeln zwei Wochen vor Aufschaltung bestätigen - Eigenerklärungen der Errichter sind nicht zulässig.

5. Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) / Zugang

- 5.1. Der gewaltlose Zugang ist im Alarmfall zu allen mit nichtautomatischen und automatischen Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Gebäuden und Räumen rund um die Uhr sicherzustellen (DIN 14675). Diese Vorgabe wird mit dem Einbau eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) Typ 3 erfüllt. Für die einwandfreie Funktion und Bedienung des FSD sind die nachfolgenden Punkte zu beachten.

- 5.2. Der genaue Montageort des FSD ist in Absprache mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen. Er ist im Außenbereich gemäß DIN 14675 Anhang C zu installieren. Der Standort des FSD muss an einer von der öffentlichen Verkehrsfläche aus, ohne Hilfsmittel jederzeit ungehindert zugänglichen Stelle liegen und uneingeschränkt erkennbar sein.

Die Montagehöhe von mindestens 80 cm (Unterkante) und höchstens 140cm (Oberkante), gemessen über der befestigten Standfläche, ist einzuhalten. Im Einzelfall ist auch eine Montage in einer freistehenden Säule zulässig.

Die Einbruchsicherung (Anbohrschutz und Manipulationsalarm) des FSD wird grundsätzlich an die Brandmeldeanlage aufgeschaltet. Eine eindeutige Anzeige an der Brandmeldezentrale zwischen Brandalarm und Einbruchsicherung des FSD muss vorhanden sein. Die Einbruchsicherung darf keinen Brandalarm bei der Integrierten Leitstelle Bayreuth/Kulmbach auslösen.

Der Weg vom Standort des FSD bis zur Brandmeldezentrale, zu weiteren Brandmeldezentralen und ggf. zu zentralen der ortsfesten Löschanlagen, ist fortlaufend und deutlich sichtbar mit Hinweisschildern nach DIN 4066 „BMA“ bzw. „SPZ“ - im Bedarfsfall ergänzt durch Pfeile - zu kennzeichnen.

Die Größe und der Anbringungsort der Hinweisschilder sind mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen bzw. richten sich nach der aktuellen Arbeitsstättenrichtlinie (ASR).

- 5.3. Es muss ein FSD neuester VdS-Zulassung / Norm mit einem Schließzylinder der Feuerwehrschießung eingebaut werden. Dies sind Feuerwehrschießung Typ Landkreis Bayreuth, Landkreis Kulmbach und Stadt Bayreuth.

Der Schließzylinder für das FSD wird von der Fa. Gunnebo Deutschland GmbH erst nach vorheriger Genehmigung durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle, zu Lasten des Bestellenden des FSD, an die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle ausgeliefert.

Der Betreiber erhält keinen Schlüssel. Der Schließzylinder und der zugehörige Schlüssel gehen in das Eigentum der Feuerwehr über.

Zum Zeitpunkt des Einbaus des Schließzylinders muss die unterschriebene Schlüsselvereinbarung (Anlage 3) bei der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle vorliegen.

Adresse:

Fa. Gunnebo Deutschland GmbH

Carl-Zeiss-Straße 8

85748 Garching

Tel: +49 89 / 24416 3500

- 5.4. Um den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, wird ein Schlüssel (in der Regel ist dies ein Generalhauptschlüssel) für das gesamte Objekt (Umfang des zu schließenden Bereiches wird durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle festgelegt) benötigt.

Der Objektschlüssel wird bei Inbetriebnahme des FSD im FSD hinterlegt.

In Gebäuden besonderer Art und Nutzung behält sich die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle vor, auf Kosten und Risiko des Betreibers mehrere Generalschlüssel im FSD deponieren zu lassen - um im Einsatzfall den gleichzeitigen Zutritt mehrerer unabhängiger Einsatztrupps realisieren zu können.

Die Anzahl der in solchen Fällen erforderlichen Schlüssel wird dem Betreiber des FSD durch örtlich zuständige Brandschutzdienststelle mitgeteilt.

Bei der Nutzung von einem elektronischen / digitalen Schließsystem als Objektschließung sind die unter Anlage 3 aufgeführten Anforderungen / Auflagen zu beachten.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wird zugestimmt, mehr als einen Schlüssel im FSD zu deponieren. In diesem Fall sind alle Schlüssel mit einem verplombten Schlüsselring zu verbinden.

Alle Schlüssel im FSD sind mit dem Objektnamen und ihrem Schließbereich (der Schließbereich ist mit einer Nummer zu bezeichnen) dauerhaft zu beschriften.

Alle Schlüssel des FSD werden bei der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle registriert. Einen Abdruck hiervon erhält der Betreiber.

Zur Überwachung dieses Objektschlüssels im FSD ist ein Profilhalbzylinder bereitzustellen. Die Anzahl richtet sich nach der im FSD deponierten Anzahl von Generalhauptschlüsseln.

Der Profilhalbzylinder für den FSD muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- DIN 18252
- Schließbartstellung 90° rechts
- Schließbart verstellbar
- gleiche Schließung wie die Schließanlage des Objektes

5.5. Bei Änderungen der Schließanlage sind im FSD der Objektschlüssel und der Halbzylinder unter Mitwirkung der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle auszutauschen.

5.6. Der Objektbetreiber muss seinem Einbruchversicherer mitteilen, dass ein oder mehrere Objektschlüssel des Objektes in einem FSD hinterlegt ist und dieser FSD von einer DIN-gerechten Brandmeldeanlage überwacht wird. Zusätzlich ist zu beschreiben, wie der FSD eingebaut und mechanisch gesichert ist. Die Aufschaltung der Einbruchsicherung ist ebenfalls mit dem Einbruchversicherer zu klären.

Befinden sich in dem Objekt mehr als ein Nutzer, so muss der Objektbetreiber sicherstellen, dass alle Nutzer ihren Einbruchversicherer davon in Kenntnis gesetzt haben.

5.7. Ist in dem zu überwachenden Gebäude eine automatische Einbruchmeldeanlage (EMA) vorhanden, so ist das FSD mit in diese Anlage einzubeziehen. In der EMA ist eine eigene Meldergruppe für den FSD Einbruch- bzw. Sabotagealarm einzurichten. Bei FSD Einbruch- bzw. Sabotagealarm darf nicht die Übertragungseinrichtung der BMZ auslösen.

Die Meldung der Überwachung muss an eine ständig besetzte Stelle, wie z.B. Polizei oder VdS zugelassenes Wach- und Sicherheitsunternehmen weitergeleitet werden. Bei Sabotagealarm darf nicht die Übertragungseinrichtung der BMZ auslösen, sondern nur als Sabotagealarm angezeigt und weiter gemeldet werden.

Befindet sich in dem Objekt eine Einbruchmeldeanlage, so ist es bei Auslösen einer Gefahrenmeldung, die zur Leitstelle Bayreuth/Kulmbach abgesetzt wurde, erforderlich, dass die Brandmeldeanlage den geistigen Verschluss der Einbruchmeldeanlage automatisch überbrückt.

In Ausnahmefällen (versicherungsrechtlich) kann die Deaktivierung der Einbruchmeldeanlage auch mittels eines Tasters im FSD vollzogen werden. Dies ist aber der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle zur Genehmigung vorzulegen (Einzelfallentscheidung).

5.8. Am Standort des FSD sind Hinweisschilder gemäß Anlage 4 anzubringen. Montageart und Montageort sind mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle behält sich vor, gegebenenfalls weitere Hinweisschilder zu fordern.

6. Notauslösung (Freischaltelement (FSE))

Eine Notauslösung des FSD ist im Außenbereich mittels eines Freischaltelementes (Schlüsselschalter) sicherzustellen. Mit dieser Notauslösung (Freischaltelement) soll in bestimmten Situationen durch die Feuerwehr die Übertragungseinrichtung ausgelöst werden können, um damit die Verriegelung des FSD freizuschalten. Die Ausführung und der Montageort des FSE ist in unmittelbarer Nähe zum FSD festzulegen.

Dieses FSE löst die Übertragungseinrichtung sowie die Blitzleuchte aus und schaltet das FSD frei.

7. Blitzleuchte

7.1. Jeder Alarmzustand der Brandmeldeanlage, der einen Alarm bei der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach auslöst, ist durch eine im Außenbereich installierte Blitzleuchte (ausschließlich Haubenfarbe RAL 1023 verkehrsgelb, Blitzenergie mind. 10 Joule, Bauform pyramidenförmig) anzuzeigen.

7.2. Die Blitzleuchte ist in der Regel in einer gedachten senkrechten Linie über dem FSD zu installieren. Die Montagehöhe ist so zu wählen, dass sie jeweils im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte liegt. Der Montageort wird von der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle festgelegt.

Die Blitzleuchte darf erst nach Verriegelung des FSD erlöschen (Erinnerungsfunktion).

7.3. Die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle hält sich die Möglichkeit offen, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Objekten zusätzliche oder andere optische Erkennungsmerkmale zu verlangen.

8. Brandmeldezentrale (BMZ), Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehranzeigetableau (FAT), Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld (FGB) und Feuerwehrsprechstelle

8.1. Der Standort des Feuerwehranzeigetableau (FAT), Feuerwehrbedienfeld (FBF), des Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld (FGB) und der evtl. erforderlichen Feuerwehrsprechstelle ist mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abzuklären.

Das FAT, das FBF, das FGB, die evtl. erforderliche Feuerwehrsprechstelle, die Feuerwehrpläne sowie die Feuerwehrlaufkarten sind vorzugsweise in einer ausreichend dimensionierten Feuerwehreinformationszentrale (FIZ) im gesicherten Bereich unmittelbar hinter dem Feuerwehr-Hauptzugang jederzeit frei zugänglich zu installieren.

Alternativ hierzu kann ein FIZ mit FSE, FSD und Blitzleuchte im Außenbereich des Feuerwehr-Hauptzugangs an einem Standort, welcher im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen ist, installiert werden.

Sollte die BMZ in einem Schrank untergebracht werden, darf dieser nicht abschließbar sein. In Ausnahmefällen (z.B. öffentlich zugänglicher Bereich) kann der Schrank mit einem Schloss der Objektschließung (vgl. lfd. Nr. 5.4) versehen werden.

Für die Übertragungseinrichtung ist ein Platzbedarf von mindestens 300x400mm neben der BMZ (Haupt-BMZ) vorzuhalten. FAT und FBF sind in einem FIZ vor Zugriff durch eine Klappe zu schützen. In die gemeinsame Tür des FBF und FAT ist ein „Zeiss-Ikon“ Profilhalbzylinder Typ 0532, Schlüssel-Nr.: 0363398 A/N 1 einzubauen.

- 8.2. Die Brandmeldeanlage ist mit einer Übertragungseinrichtung gemäß DIN 14675 durch den Konzessionär an die Alarmempfangseinrichtung in der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach anzuschließen.
- 8.3. In unmittelbarer Nähe des FAT ist ein Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 zu montieren und anzuschließen. In die Tür des Feuerwehrbedienfeldes ist ein „Zeiss-Ikon“ Profilhalbzylinder Typ 0532, Schlüssel-Nr.: 0363398 A/N 1 einzubauen.

Der Zylinder wird von den folgenden Firmen vertrieben:

Fa. Schlüssel-Ellerwald OHG
Innere Laufer Gasse 6
90403 Nürnberg
Tel: +49 911 / 203097

Fa. Hartmann Sicherheitstechnik GmbH
Johann-Feiler-Str. 1
95511 Mistelbach
Tel: +49 9201 / 999-0
oder Kulmbacher Str. 11
95445 Bayreuth
Tel: +49 921 / 761377

Die Tasten im Feuerwehrbedienfeld „ÜE ab“, „akustische Signale ab“ und „Brandfallsteuerungen ab“ sind funktionsfähig anzuschalten.

Ferner ist eine Beschreibung der angeschlossenen Brandfallsteuerungen (siehe Anlage 2) an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen (in Form und Ausführung einer Laufkarte), in der die Ansteuerungen der Brandmeldezentrale an sonstige technische Anlagen des Gebäudes und die Verständigungen (Alarmierung) anderer Stellen eindeutig dargestellt werden.

Alle Ansteuerungen von fremden Anlagen müssen mittels der Tasten im Feuerwehrbedienfeld deaktivierbar sein.

Bei Weitergabe von Meldungen an eine Einbruchmeldeanlage ist eine Deaktivierung dieser ebenso sicherzustellen. Die Deaktivierung ist, sofern notwendig, eindeutig von der Funktion her zu beschreiben.

- 8.4. Befinden sich in einem Objekt mehr als eine Brandmeldezentrale, so sind diese zu vernetzen. Diese Vernetzung muss es ermöglichen, dass alle Funktionen bedient werden können. Für die Feuerwehr ist dann eine zentrale Örtlichkeit für das Feuerwehrbedienfeld, das Feuerwehranzeigetableau und den Unterlagen (gemäß Punkt 14) einzurichten.

9. Meldereinbau und Beschriftung

- 9.1. Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) sind in einer Höhe (bis Mitte Druckknopf gemessen) von 140 cm +/- 20 cm (VDE 0833, Teil 2) über dem Fußboden anzubringen. Dieses Maß gilt auch bei der Unterbringung der nichtautomatischen Brandmelder in Wandhydrantenschränken oder in Einbauschränken für Feuerlöscher. Das rote Meldergehäuse muss immer sichtbar bleiben und darf nicht verdeckt werden.

Die Melder sind mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft zu beschriften (z.B. 02/01, 02/02 usw.). Diese Beschriftung ist auf dem Bedienfeld hinter der Glasscheibe anzubringen.

- 9.2. Sperrschilder (Außer-Betrieb-Schilder) und Ersatzgläser nach VDE 0833, Teil 2 sind an der Feuerwehranlaufstelle der BMZ, in der Regel beim FIZ bereitzuhalten.

- 9.3. Meldergruppeneinteilung von nichtautomatischen Brandmeldern:

In Treppenhäusern sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom Erdgeschoss bzw. vom Feuerwehruzugang ausgehend nach unten in Untergeschosse oder nach oben in die Obergeschosse zu eigenen Meldergruppen zusammenzuschalten.

Werden Brandmelder in waagrechten Ebenen zusammengeschaltet, so sind die einzelnen Meldergruppen auf Meldebereiche zu beschränken. Brandabschnittsübergreifende Zusammenlegung von Meldergruppen ist nicht zulässig.

- 9.4. Automatische Brandmelder sind mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft zu beschriften (z.B. 04/01, 04/02 usw.). Diese Beschriftung muss von der Standebene aus gut lesbar sein. Die Melder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige vom Raumzugang bzw. vom Gang aus zu sehen ist.

Die Beschriftung ist nicht auf dem Melder anzubringen, sie kann sich auf dem Meldersockel oder daneben befinden.

Die Schilder sind rechteckig rot, mit weißer Schrift auszuführen. Die DIN 1450 ist hierzu einzuhalten.

Eine andere Gestaltung ist in begründeten Ausnahmefällen nur nach vorheriger Rücksprache mit der örtlichen Brandschutzdienststelle zulässig.

Schriftgröße gemäß DIN 1450:

Raumhöhe	Schriftgröße
Bis 2,5 m	10 mm
Bis 3,5 m	15 mm
Bis 4,5 m	25 mm
Bis 6,0 m	35 mm
Bis 7,5 m	50 mm
Bis 9,0 m	65 mm
Bis 11,0 m	80 mm
Bis 13,5 m	100 mm
Bis 18,0 m	150 mm

- 9.5. Die Standorte von automatischen Brandmeldern (z. B. in Doppelböden, Zwischendecken, Lüftungskanälen oder ähnlichen Hohlräumen) sind mit Schildern gut sichtbar und dauerhaft zu markieren und mit Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Jeder Melder muss (z.B. über Revisionsklappen min. 60cm x 60cm usw.) leicht zugänglich sein.
- 9.6. Werden Melder in Doppelböden installiert, so ist für die Feuerwehr ein speziell gekennzeichnete Plattenheber mit Kennzeichnung „Plattenheber für die Feuerwehr“ in einer Wandhalterung zu installieren. Die Platten sind gemäß DIN 14675 zu kennzeichnen und gegen Vertauschen zu sichern.
- Werden Melder in Hohldecken usw. installiert, welche nur mit Leitern zu erreichen sind, so sind geeignete Leitern mit Kennzeichnung „Leiter für die Feuerwehr“ vorzuhalten. Die Position von Bodenheber und Leiter erfolgt in Absprache mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle.
- Beide sind gegen unbefugte Nutzung zu sichern (Versperren mit Objektschließung) und mit einem Hinweisschild - siehe Anlage 5 - dauerhaft zu kennzeichnen.
- 9.7. Sind an eine Brandmeldezentrale nur automatische Brandmelder angeschaltet, so muss unmittelbar an der Brandmeldezentrale ein Handfeuermelder angebracht werden.
- 9.8. Innerhalb einer Meldergruppe ist die Kombination von automatischen und nichtautomatischen Meldern unzulässig.

10. Feuerwehrlaufkarten

- 10.1. Die Laufkarten sind nach DIN 14675 auszuführen. Sind im Objekt Wandhydranten Typ „F“ verbaut, so sind deren Standorte mit Piktogrammen gemäß der DIN 14034-6 einzuzeichnen.

- 10.2. Für jede Meldergruppe der Brandmeldeanlage ist eine Laufkarte mit Lage- und Grundrissplan gut sichtbar und stets griffbereit in unmittelbarer Nähe zu FAT / FBF zu hinterlegen.
- 10.3. Auf den einzelnen Laufkarten (Format DIN A3) sind Art und Standort der jeweiligen Melder für jede Meldergruppe (Linie) einzeln anzugeben. Dabei ist ein übersichtlicher und nicht zu klein gewählter Maßstab zu verwenden. In Absprache mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle kann im begründeten Ausnahmefall von der Forderung Größe A3 abgewichen werden.
- 10.4. Die Laufkarten müssen aus formstabiler Folie oder Karton (in geschützter Folie laminiert) hergestellt und mit Kartenreitern (Meldergruppennummer) gekennzeichnet sein.
- 10.5. Bei Änderung des Gebäudes oder der Liegenschaft müssen die Laufkarten entsprechend geändert werden (Betreiberverantwortung).
- 10.6. An der Brandmeldezentrale ist stets ein griffbereites Meldergruppen-Verzeichnis DIN A3 zu hinterlegen. In Absprache mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle kann im begründeten Ausnahmefall von der Forderung Größe A3 abgewichen werden.
- 10.7. Da die Feuerwehrlaufkarten Bestandteil der BMA sind (DIN 14675), ist deren Vollständigkeit und Richtigkeit nach SPrüfV zu bestätigen.

11. Feuerwehrplan

- 11.1. Der Betreiber hat für jedes mit einer Brandmeldeanlage oder einer ortsfesten Löschanlage gesicherte Objekt einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 und DIN 14034-6 zu erstellen. Dies ist klarer Bestandteil der DIN 14675.
- 11.2. Mitarbeitern und Einsatzkräften der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle, die sich auf Verlangen ausweisen können, ist der Zutritt zum Schutzobjekt zum Zweck der Überprüfung von Feuerwehrplänen zu gestatten.
- 11.3. Regelungen über die Hinterlegung des Feuerwehrplanes und die Anzahl notwendiger Kopien sind mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen (mindestens vier, in Klarsichthülle geheftete Feuerwehrpläne zusammengeheftet in Schnellheftern, davon ein Satz bei den Laufkarten hinterlegt, sowie einmal digital als PDF auf einem USB-Stick).

- 11.4. Ergeben sich Änderungen im Feuerwehrplan (z.B. geänderter Gebäudegrundriss, Zugang, Nutzung usw.), so ist der Betreiber verpflichtet diese Änderungen der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen und die Einsatzunterlagen auf seine Kosten binnen Wochenfrist zu aktualisieren (Betreiberverantwortung).
- 11.5. Für Schäden, die aus einer fehlerhaften Erstellung der Einsatzunterlagen oder nicht rechtzeitigen Aktualisierung von Feuerwehrplänen resultieren, haftet ausschließlich der Betreiber.
- 11.6. Die gemäß der DIN 14675 geforderten Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind uneingeschränkt zur Freigabe ausschließlich durch den jeweiligen Ersteller der Brandmeldeanlage bei der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle zur Freigabe vorzulegen. Die Freigabe erfolgt nur durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle nach einmaliger kostenfreier Prüfung. Weitere Prüfungen werden seitens der örtlichen Brandschutzdienststelle dem Ersteller der Brandmeldeanlage nach der aktuellen Gebührensatzung in Rechnung gestellt.

12. Selbsttätige Löschanlagen

- 12.1. Bei selbsttätigen Löschanlagen (z. B. Sprinkleranlagen) ist für jede Anlagengruppe (z. B. Sprinklergruppe) eine eigene Meldergruppe vorzusehen. Die Kombination mit automatischen und nichtautomatischen Meldern ist nicht gestattet.
- 12.2. Bei Sprinkleranlagen mit ausgedehnten Sprinklergruppen kann der Einbau von Strömungswächtern notwendig werden. Diese Strömungswächter sind einzeln auf einem Anzeigetableau oder auf dem Lageplantableau darzustellen und im ausgelösten Zustand jeweils durch eine optische Anzeige zu signalisieren. Strömungswächter dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.
- 12.3. Sind an einer Brandmeldezentrale nur selbsttätige Löscheinrichtungen angeschaltet, so muss unmittelbar an der Brandmeldezentrale ein Handfeuermelder angebracht werden.

13. Lageplananzeigetableau

Die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle behält sich vor, bei größeren Objekten und mehreren Zugängen ein Lageplantableau /-display zu fordern. Der Standort ist mit einer Blitzleuchte (Haubenfarbe RAL 1023 verkehrsgelb, Blitzenergie mind. 10 Joule, Bauform pyramidenförmig) zu kennzeichnen.

14. Selbsttätig einschaltende Grundbeleuchtung im Objekt

- 14.1. Die Alarmauslösung der Brandmeldeanlage muss dazu führen, dass sich im gesamten Objekt selbsttätig eine ausreichende Grundbeleuchtung, die insbesondere Flucht- und Rettungswege usw. erfasst, einschaltet.
- 14.2. Ist aus technischen Gründen ausnahmsweise eine automatische Einschaltung der Grundbeleuchtung nicht möglich, so ist in unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale ein deutlich und dauerhaft gekennzeichnete Schalter zum Einschalten der Grundbeleuchtung zu installieren.
- 14.3. Die Grundbeleuchtung muss entweder mit Zurückstellung der Brandmeldezentrale am Feuerwehrbedienfeld ausgeschaltet werden oder bei Installation nach Punkt 14.2 durch den bezeichneten Schalter.
- 14.4. Die Grundbeleuchtung muss mindestens der Lichtstärke einer Sicherheitsbeleuchtung entsprechen.
- 14.5. Sollte im Objekt aufgrund der besonderen Art und Nutzung, z.B. medizinisch genutzte Gebäude wie Kliniken, Pflegeheime gem. DIN VDE 0100-710 10/12 oder entsprechend von Sonderbauverordnungen wie Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Beherbergungsstätten, Hochhäuser oder Großgaragen eine Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege (Flure, Gänge, Durchgänge, Treppen, Treppenträume und Ausgänge) – also beleuchtete Rettungszeichen in Verbindung mit einer Sicherheitsbeleuchtung zur Ausleuchtung der Rettungs- und Angriffswege in Betrieb sein, so greifen nicht die lfd. Nr. 14.1 bis 14.4.

15. Wartung / Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

- 15.1. Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf eine ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833 und DIN 14675) regelmäßig Instand gehalten werden.
- 15.2. FSD müssen einmal jährlich gewartet werden. Wenn zum Zwecke der Wartungsarbeiten die Anwesenheit eines Schlüsselträgers der örtlichen Feuerwehr benötigt wird, wird diese Dienstleistung nach der aktuellen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der örtlichen Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung dem Objektbetreiber verrechnet. Diese Regelung findet auch Anwendung bei der jährlichen Überprüfung des FSD gemäß DIN 14675 durch die zuständige Brandschutzdienststelle.

Eine rechtzeitige Terminabstimmung (mindestens 4 Wochen im Voraus) ist mittels Störungs- und Wartungsmeldung an die ILS und die örtliche Brandschutzdienststelle (Anlage 14) erforderlich.

- 15.3. Sollte der Instandhaltungsvertrag gekündigt werden oder notwendige technische Änderungen, wie z.B. regelmäßiger Austausch von automatischen Brandmeldern nicht veranlasst werden, ist dies der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach und der zuständigen Baubehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 15.4. Es werden nur Instandhaltungsverträge mit Fachfirmen anerkannt, die durch eine akkreditierte Stelle gemäß DIN 14675 zertifiziert wurden und dies nachweisen können.
- 15.5. Am Feuerwehrbedienfeld ist ein Aufkleber anzubringen, auf dem folgende Daten ersichtlich sind:
- Name und Adresse der Wartungsfirma
 - Telefonnummer der Wartungsfirma bzw. Notrufnummer („Hotline“)
 - Instandhaltungsvertrags- oder Identifizierungsnummer
- 15.6. Bei Schlüsseltausch der Objektschließung ist die örtliche Brandschutzdienststelle mindestens vier Wochen im Voraus zu informieren und ein Termin zum gemeinsamen Objektschlüsseltausch im FSD zu vereinbaren.

16. Störungen

- 16.1. Störungen der Brandmeldeanlage sind laut VDE 0833 an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten und der ILS sowie der örtlichen Brandschutzdienststelle mittels Anlage 14 mitzuteilen, sofern diese nicht unverzüglich behoben werden können.
- 16.2. Störungen der Brandmeldeanlage dürfen keine Gefahrenmeldung (Aktivierung der Übertragungseinrichtung) auslösen.

17. Sonstige Bestimmungen

- 17.1. Die Brandmeldeanlage wird erst dann an die Alarmempfangszentrale angeschlossen, wenn alle Auflagen, die in diesen Technischen Anschlussbedingungen genannt wurden, erfüllt und bestätigt wurden (Anlage 12).
- 17.2. Alle Einrichtungen, die an der Brandmeldezentrale aufgeschaltet sind und nicht von der Brandmeldezentrale mit Strom versorgt werden und einen Alarm bei der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach auslösen, müssen mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (Überbrückungszeit wie Brandmeldezentrale) ausgerüstet sein.
- 17.3. Kann auf Grund technischer Störungen die Überwachung des FSD nicht sichergestellt werden, wird von der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle das FSD-

Schloss, der Halbzylinder des Objektes und der/die Objektschlüssel ausgebaut und entnommen.

Die technische Störung ist vom Konzessionär unverzüglich der zuständigen Bauordnungsbehörde anzuzeigen um das weitere Vorgehen mit der örtlichen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Der Halbzylinder des Objektes und der/die Objektschlüssel werden einer zuständigen Person des Objektes gegen Quittung zurückgegeben.

Der Objektbetreiber muss dann unverzüglich Vorkehrungen treffen, dass im Einsatzfall die Feuerwehr ohne Gewaltanwendung das Objekt betreten kann.

- 17.4. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen des FSD, des Schließzylinders für das FSD und der FSD-Schlüssel sowie der im FSD deponierten Schlüssel. Für daraus entstehende unmittelbare oder mittelbare Schäden, soweit die Schlüsselträger der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, besteht Haftungsausschluss.
- 17.5. In der Bedienung der Brandmeldezentrale sind vom Betreiber mindestens drei Betriebsangehörige zu unterweisen. Name und Telefonnummer unterwiesener Personen sind an den Konzessionär mittels Formblattes mitzuteilen und bei den Objektinformationen aufzunehmen. Änderungen dieses Personenkreises werden durch den Konzessionär unverzüglich und schriftlich an die Leitstelle Bayreuth/Kulmbach mitgeteilt.
- 17.6. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass nach jedem Alarm oder nach jeder Störmeldung die Brandmeldezentrale durch einen Beauftragten wieder in Betrieb genommen wird.
- 17.7. Die Rückstellung der BMA erfolgt ausschließlich durch die alarmierte Feuerwehr.
- 17.8. Ist die Rückstellung der Brandmeldezentrale über das Feuerwehrbedienfeld nicht möglich, so ist der Betreiber verpflichtet geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Alarmbereitschaft der Brandmeldeanlage wiederherzustellen sowie die Verbindung zur Leitstelle Bayreuth/Kulmbach aufrechtzuerhalten.
- 17.9. Für Schäden, die aus der teilweisen oder vollständigen Abschaltung der Brandmeldeanlage, auch aus der Nichterreichbarkeit einer unterwiesenen Person resultieren, haftet ausschließlich der Betreiber. Gleiches gilt bei Übertragungsfehlern oder defekten Übertragungswegen der Brandmeldeanlage sowie Störungen des FSD oder einzelner Anlagenbestandteile der Brandmeldeanlage bzw. des Feuerwehrbedienfeldes.
- 17.10. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Ausfall der Brandmeldeanlage oder des Übertragungsweges (Verbindung vom Objekt zur Leitstelle Bayreuth/Kulmbach) sowie bei einer manuellen Abschaltung der Übertragungseinrichtung an der Brand-

meldezentrale keine Alarmierung der Feuerwehr mittels der BMA möglich und die Überwachung des FSD auf Einbruch und Manipulation nicht mehr gegeben ist. In diesem Fall ist nach Ziffer 15.2 und 15.3 zu verfahren.

- 17.11. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Daten der Objekte sowie der erfassten Personen mittels EDV-Anlagen bearbeitet werden. Die Vorgaben des Datenschutzes werden hierbei beachtet.
- 17.12. Alle Abweichungen von diesen Technischen Anschlussbedingungen sind der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.
- 17.13. Der BRK Kreisverband Bayreuth haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit der Bedienung der Alarmempfangseinrichtung bei der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach stehen, außer es wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.
- 17.14. Alle Neuanlagen und geplanten Änderungen und Erweiterungen der Brandmeldeanlage von Objekten sind bereits in der Planungsphase mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle und der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach abzusprechen.
- 17.15. Die Prüfstelle (Punkt 4.5) ist bei allen Neuanlagen und geplanten Änderungen sowie Erweiterungen der Brandmeldeanlage frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen.
- 17.16. Diese Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen unterliegen einer stetigen Anpassung an verbindliche Normen, Richtlinien, Regelwerke, ministerieller Vorgaben und Gesetzen.
- Die Leitstelle Bayreuth/Kulmbach behält sich vor, diese Technischen Anschlussbedingungen (Teil A) für Brandmeldeanlagen, im Hinblick auf örtliche Belange, im Benehmen mit den örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen im ILS Bereich Bayreuth/Kulmbach entsprechend zu erweitern bzw. zu modifizieren. Die jeweils aktuelle Fassung findet sich unter www.leitstelle-bayreuth.de im Bereich Service / Information.
- 17.17. Folgen, die aus nicht erfüllten Auflagen dieser Anschlussbedingungen resultieren oder eine Verzögerung des Anschlusses mit sich bringen, gehen nicht zu Lasten der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle, der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach bzw. des Konzessionärs sowie der örtlichen Feuerwehr. Wegen eines Verstoßes gegen die Technischen Anschlussbedingungen kann die zuständige Baubehörde im Benehmen mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle, der Leitstelle Bayreuth/Kulmbach und dem Konzessionär über den Teilnehmer eine zeitlich begrenzte, im Wiederholungsfalle unbegrenzte Sperre des Anschlusses verhängen. Dies kann zum Erlöschen der Baugenehmigung und zu einer Nutzungsuntersagung führen.

17.18. Die Träger der Feuerwehren in der Stadt Bayreuth sowie in den beiden Landkreisen Bayreuth und Kulmbach behalten es sich vor, Kosten und Aufwendungen, die aus einer Fehlfunktion einer Brandmeldeanlage resultieren (z. B. infolge mangelnder Wartung oder wegen fehlerhafter Installation der Anlage), oder aber nicht vorliegender Aufschaltvoraussetzungen in Rechnung zu stellen.

17.19. Eine evtl. programmierte Verzögerungszeit in der BMA ist der zuständigen Brandschutzdienststelle sowie der Integrierten Leitstelle Bayreuth/Kulmbach spätestens bei der Terminvereinbarung zur Aufschaltung der BMA schriftlich anzuzeigen.

Ebenso ist diese im Objekterfassungsblatt (OE) der Integrierten Leitstelle eindeutig und klar zu dokumentieren. Eine Zustimmung (schriftlich) der Programmierung der Verzögerungszeit durch den jeweiligen Sachversicherer ist dem Schreiben (Terminvereinbarung) beizufügen.

17.20. Eine finale Feuerwehraufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt durch die zuständige Brandschutzdienststelle erst, wenn der Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der BMA schriftlich bescheinigt hat.

Dies kann grundsätzlich am Tag der Feuerwehraufschaltung durch eine E-Mail oder schriftlich in Papierform erfolgen.

Sollte dies durch eine E-Mail geschehen so ist diese Bestätigung auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit der gesamten BMA spätestens 4 Wochen nach der finalen Feuerwehraufschaltung der Integrierten Leitstelle Bayreuth/Kulmbach und der jeweiligen zuständigen Brandschutzdienststelle unaufgefordert schriftlich in Papierform zu bescheinigen.

18. Anlagen 1-14 zu den Technischen Anschlussbedingungen

Anlage 1	Merkblatt über die Voraussetzungen zur Abnahme / Aufschaltung einer Brandmeldeanlage und zeitlicher Verfahrensablauf
Anlage 2	Ansteuerungen der Brandmeldeanlage (Brandfallsteuerungen)
Anlage 3	Vereinbarung für das Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) mit Überwachung durch die Brandmeldeanlage
Anlage 4	Muster Hinweisschild für FSD
Anlage 5	Muster Kennzeichnung Standort der Feuerwehrleiter
Anlage 6	Übersicht der örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen
Anlage 7	Formblatt: Objektschlüssel
Anlage 8	Checkliste zur Teilnehmergeaufschaltung
Anlage 9	Test der Anbindung an die Integrierte Leitstelle Bayreuth/Kulmbach
Anlage 10	Formblatt Terminvereinbarung Aufschaltung/Umschaltung
Anlage 11	Übersicht der Schließungen im ILS Bereich Bayreuth/Kulmbach
Anlage 12	Bestätigung der technischen Anschlussbedingungen
Anlage 13	Terminvereinbarung Aufschaltung TETRA OV
Anlage 14	Stör- und Wartungsmeldung an ILS

Bayreuth, den 01.05.2023

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Bayreuth




Markus Ruckdeschel
Kreisgeschäftsführer



Dr. Christopher Häfner
Leiter Integrierte Leitstelle Bayreuth/Kulmbach
und Taktisch-Technische Betriebsstelle
Digitalfunk

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHHERRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐ Angebot ☐ Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

www.uds-beratung.de

Download unter: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

